

Sportvereine zeigen Haltung

Politisches Engagement, demokratische Werte und Gemeinnützigkeit

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

Sportvereine sind Orte der Begegnung. Sie fördern Gesundheit, Gemeinschaft, Fairness und die Teilhabe unterschiedlichster Menschen. Gleichzeitig werden Vereine immer wieder mit politischen Fragen konfrontiert: Dürfen wir uns gegen Diskriminierung positionieren? Können wir zur Sanierung einer Sporthalle öffentlich Druck machen? Und wie gehen wir mit Parteien bei Vereinsveranstaltungen um?

Mit dieser Vereinsinformation verbinden wir zwei Perspektiven: die steuerrechtlichen Grenzen politischer Betätigung gemeinnütziger Vereine und die demokratische Werterhaltung des organisierten Sports. Beide gehören zusammen, sind rechtlich aber nicht identisch.

1 | Parteipolitisch neutral – gesellschaftlich nicht gleichgültig

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) haben im Mai 2026 ihre gemeinsame Positionierung „Klare Haltung für einen offenen und vielfältigen Sport in unserer demokratischen Gesellschaft“ überarbeitet und verabschiedet. Die zentrale Botschaft lautet: Der organisierte Sport ist parteipolitisch neutral, aber nicht gesellschaftspolitisch neutral.

DOSB und dsj treten für Demokratie, Menschenwürde, Vielfalt und ein gewaltfreies, diskriminierungsfreies Miteinander ein. Sie widersprechen ausdrücklich extremistischen, antisemitischen, rassistischen und anderen menschenfeindlichen Haltungen. Auch der Sportverein vor Ort kann diese Werte im Rahmen seiner Aufgaben sichtbar machen – etwa durch Bildungsangebote, klare Verhaltensregeln und konsequentes Handeln bei diskriminierenden Vorfällen.

Wichtig: Die Positionierung ist eine verbandspolitische Orientierung. Sie ersetzt weder die Prüfung der eigenen Vereinssatzung noch die steuerrechtliche Beurteilung einer konkreten Aktion.

2 | Wo liegen die Grenzen der Gemeinnützigkeit?

Politische Betätigung ist nach den gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätzen grundsätzlich kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck. Sie kann als Mittel zur Verwirklichung der Satzungszwecke zulässig sein, darf diese aber nicht verdrängen oder zum Selbstzweck werden. Sachliche, zweckbezogene Stellungnahmen sind anders zu beurteilen als allgemeine Wahlkampfarbeit.

Entscheidend sind insbesondere: der Bezug zur Satzung, Anlass und Häufigkeit einer Aktion, ihre sachliche Ausgestaltung, die Verwendung von Vereinsmitteln und der Eindruck, den der Verein nach außen vermittelt. Eine Positionierung für demokratische Werte ist nicht automatisch Parteipolitik; eine gezielte Wahlwerbung für oder gegen eine Partei bleibt dagegen besonders riskant.

3 | Die Ampel für den Vereinsalltag

GRÜN – grundsätzlich möglich	Sportbezogene Interessen sachlich vertreten; zur Wahlteilnahme aufrufen; Aktionen für Respekt und gegen Diskriminierung mit Satzungsbezug; Wahlprogramme zur Sportförderung sachlich vergleichen.
GELB – vorher prüfen	Demonstrationen mit Parteibeteiligung; politische Podien mit ausgewählten Gästen; Kampagnen zu allgemeinen gesellschaftlichen Streitfragen; zugespitzte Stellungnahmen auf Vereinskanälen.
ROT – gemeinnützigkeitsgefährdend	Offizielle Wahl- oder Nichtwahlempfehlungen für eine bestimmte Partei; parteipolitische Wahlwerbung aus Vereinsmitteln; dauerhafte Unterstützung einer Partei durch den Verein.

4 | Acht Beispiele aus dem Sportvereinsalltag

Sporthalle und Trainingszeiten: Ein Verein fordert öffentlich die Sanierung einer Halle oder gerechte Hallenzeiten. *Grundsätzlich unbedenklich: unmittelbarer Bezug zum Sport und Vereinszweck.*

Sportförderung vor einer Wahl: Ein Verein fragt Kandidierende nach ihren Plänen für Sportstätten und veröffentlicht die Antworten sachlich und nachvollziehbar. *Grundsätzlich möglich; keine versteckte Wahlempfehlung.*

Aktionstag „Fair Play und Vielfalt“: Jugendmannschaften gestalten Workshops gegen Rassismus, Antisemitismus und Ausgrenzung. *Grundsätzlich möglich, wenn die Aktion zur Satzung und Vereinsarbeit passt.*

Diskriminierender Vorfall am Spielfeldrand: Der Vorstand schreitet bei rassistischen Beleidigungen ein und verweist auf die Vereinsregeln. *Grundsätzlich möglich und Ausdruck der Verantwortung für ein respektvolles Sportumfeld.*

Politikerin oder Politiker beim Vereinsfest: Eine kommunale Mandatperson wird zur Ehrung eingeladen und spricht über die Sportförderung. *Einzelfall: Anlass, Rolle und Außenwirkung prüfen; keine Wahlkampfveranstaltung daraus machen.*

Podiumsdiskussion im Vereinsheim: Ein Verein diskutiert mit politischen Gästen über die Zukunft der Sportinfrastruktur. *Einzelfall: sachliche Moderation, transparente Auswahl und keine dauerhafte Parteibevorzugung.*

Demonstration für Demokratie: Der Verein erwägt einen offiziellen Aufruf zu einer Kundgebung, an der auch Parteien beteiligt sind. *Einzelfall: Veranstalter, Ziel, Satzungsbezug und möglichen Parteibezug vorab prüfen.*

Wahlaufruf auf Instagram: Der offizielle Vereinsaccount fordert Mitglieder auf, eine konkret genannte Partei zu wählen oder nicht zu wählen. *Gemeinnützigkeitsgefährdend: gezielte parteipolitische Einflussnahme.*

5 | Fünf Fragen vor einer öffentlichen Aktion

- Welchen konkreten Satzungszweck verfolgen wir mit der Aktion?
- Sprechen wir als Verein – oder äußert sich ein Mitglied privat?
- Informieren wir sachlich oder werben wir für bzw. gegen eine Partei?
- Würden Außenstehende den Verein als parteipolitischen Akteur wahrnehmen?
- Haben wir Anlass, Beschluss und Zweckbezug dokumentiert?

6 | Empfehlungen des Kreissportbundes Wittenberg

Vereinsvorstände sollten ihre Satzung kennen, öffentliche Beiträge sorgfältig formulieren und zwischen persönlicher Meinung und offizieller Vereinsposition unterscheiden. Bei Veranstaltungen mit politischen Gästen sind eine nachvollziehbare Auswahl und die Vermeidung einseitiger Wahlwerbung wichtig. Bei sensiblen Aktionen empfiehlt sich eine kurze Dokumentation des Zwecks und – bei Zweifeln – eine rechtliche oder steuerliche Prüfung vorab.

Unser Fazit

Sportvereine müssen nicht schweigen. Sie dürfen die Interessen des Sports vertreten und für ein demokratisches, vielfältiges und respektvolles Vereinsleben eintreten. Gleichzeitig verlangt die Gemeinnützigkeit, dass politische Aktivitäten dem Satzungszweck dienen und nicht in parteipolitische Wahlkampfarbeit umschlagen. Haltung zeigen und gemeinnützig handeln gehören zusammen.

Grundlagen: IQ Steuerberatungsgesellschaft mbH, Newsletter 10/2026 „Gemeinnützig, aber nicht mundtot“; DOSB/dsj, Positionierung „Klare Haltung für einen offenen und vielfältigen Sport in unserer demokratischen Gesellschaft“, überarbeitete Version Mai 2026.

Hinweis: Die Beispiele dienen der allgemeinen Orientierung. Ihre Bewertung ist keine verbindliche Einzelfallentscheidung und ersetzt keine steuerliche oder rechtliche Beratung.